



Munich Personal RePEc Archive

**Indian law with emphasis on commercial
legal insurance within the scope of a
project business in India**

Muller, Nichole

Institute of International Business and law, Germany

2007

Online at <https://mpra.ub.uni-muenchen.de/6809/>
MPRA Paper No. 6809, posted 20 Jan 2008 09:12 UTC



IBL-REVIEW VOL. 12

Nicole Müller

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Indisches Recht mit Schwerpunkt auf gewerblichem Rechtsschutz im Rahmen eines Projektgeschäfts in Indien

2007

Schriftenreihe des

Institute for International Business & Law

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Winfried Huck

Braunschweig

www.law-and-business.com

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Literaturverzeichnis	VII
1 Einleitung	1
1.1 Motivation	1
1.2 Aufbau der Arbeit	2
2 Indien im Überblick	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Wirtschaft	5
2.3 Geschäftsetikette	8
2.4 Bedeutung Indiens für Siemens	11
3 Kurzer Überblick über das indische Recht	13
3.1 Allgemein	13
3.2 Zivilrecht	16
4 Gewerblicher Rechtsschutz	18
4.1 WTO	19
4.2 Patentrecht	22
4.3 Softwarepatente	26
4.4 Markenrecht	27
4.5 Urheberrecht	31
5 Schutzrechtsanmeldungen	36
5.1 Patentrecht	36
5.2 Markenrecht	40
5.3 Urheberrecht	42
6 Schutzrechtsverletzungen	44
6.1 Allgemeines	44
6.1.1 Zuständiges Gericht	45
6.1.2 Kosten	46
6.1.3 Gerichtliche Anordnungen	46
6.1.4 Weitere Ansprüche	48
6.1.5 Klage	50
6.2 Besonderheiten im Patentrecht	51
6.2.1 Klageberechtigte	51
6.2.2 Beweislastumkehr bei Verfahrenspatenten	52
6.3 Besonderheiten im Markenrecht	52
6.3.1 Verletzungshandlungen	52
6.3.2 Klageberechtigter	53
6.3.3 Passing-off-Klage	53
6.3.4 Strafrechtliche Auswirkungen	54

6.3.5	Strafrechtliche Beweissicherung	54
6.4	Besonderheiten im Urheberrecht	55
6.4.1	Verletzungshandlungen	55
6.4.2	Klageberechtigter	56
6.4.3	Strafrechtliche Auswirkungen	56
6.4.4	Besonderheiten bei Computerprogrammen	56
6.4.5	Schadensersatz ohne Verschulden	56
6.4.6	Schranken	57
7	Relevante Regelungen für das Projektgeschäft	58
7.1	Gründung einer Betriebsstätte oder eines Projektbüros	58
7.2	Steuerrecht	61
7.2.1	Besteuerung von Unternehmen	61
7.2.2	Indirekte Steuern	64
7.2.3	Steuerbegünstigungen	65
7.3	Devisenausfuhr	66
7.4	Verrechnungspreise	66
7.5	Zölle	67
7.6	Technologietransfer	70
7.7	Ausschreibungen	72
7.8	Produkthaftung	75
8	Betrachtung des Projektes Delhi Metro Linie 3	77
8.1	Ablauf der Ausschreibung	77
8.2	Beschaffung	78
8.3	Vertraglich Aspekte	79
8.3.1	Gewerbliche Schutzrechte	81
8.3.2	Technologietransfer	81
9	Fazit	82
A	Territoriale Zuständigkeit der Patentämter Mumbai, New Delhi, Chennai und Kolkata	83
B	Gebühren für Patentanmeldungen	84
C	PCT-Gebührentabelle für 2006	89
D	Nizza-Klassifikation	94
E	Gebühren für Markenmeldungen	97
F	Formvorschriften für Markenmeldungen	114
G	Gebühren für Urheberrechtsanmeldungen	116
H	Nähere Angaben bei Urheberrechtsanmeldung	117
I	Formblatt FNC 1	118
J	Einfuhrzölle	121

Abkürzungsverzeichnis

ADB	Asian Development Banc
ARF	ASEAN Regional Forum
bfai	Bundesagentur für Außenwirtschaft
BJD	Biju Janata Dal
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BJP	Bharatiya Janata Party
CENVAT	Central Value Added Tax
CopAct'57	Copyright Act, 1957
CopAmendAct'83	Copyright Amendment Act, 1983
CopAmendBill'92	Copyright Amendment Bill, 1992
CopAmendAct'94	Copyright Amendment Act, 1994
CopAmendAct'99	Copyright Amendment Act, 1999
CPA'02	Consumer Protection Act von 1987 in der Fassung vom 17.12.2002
CPC	Code of Civil Procedure, 1908
CPM	Cost Plus Method
CUP	Comparable Uncontrolled Price Method
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DMRC	Delhi Metro Rail Cooperation
EUR	Euro
FEMR'00	Foreign Exchange Management (Establishment in India of branch or office or other place of business) Regulations, 2000
G15	Gruppe der Fünfzehn
G19	Gruppe der Neunzehn
G24	Gruppe der Vierundzwanzig
GATS	General Agreement on Trade in Services

GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
INR	Indische Rupien
IR	Indian Railways
PAB	Project Approval Board (Projektgenehmigungsgremium)
PatAct'70	Patents Act 1970
PatAmendAct'05	Patents Amendment Act 2005
PatAmendAct'02	Patents Amendment Act 2002
PCT	Patent Cooperations Treaty
PSM	Profit Split Method
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
RBI	Reserve Bank of India
RPM	Resale Price Method
SAARC	South Asian Association for Regional Cooperation
SpecRelAct	Specific Relief Act, 1963
SS	Shiv Sena
SWZ	Sonderwirtschaftszonen
TMA'99	Trade Marks Act, 1999
TNMM	Transactional Net Margin Method
TRIPS	Agreement on Trade related Aspects of Intellectual Property Rights
TS	Siemens Transportation Systems
TS RA	Siemens Transportation Systems Rail Automation
TS RA MT	Siemens Transportation System Rai Automation Mass Transit
UCC	Uniform Civil Code
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law

UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
VAT	Value Added Tax
WIPO	World Intellectual Property Organization
WTO	World Trade Organization
WUA	Welturheberrechtsabkommen

Literaturverzeichnis

Abichandani, Justice R.K., Basic Principles of Income-Tax Law, abrufbar unter <http://cestat.gov.in/Articles%20by%20President/BASIC%20%20PRINCIPLES%20%20OF%20%20INCOME%20TAX%20LAW.doc>, Zugriffsdatum: 05.11.2006

Abichandani, Justice R.K., Role of Judiciary in the Effective Protection of Intellectual Property Right, abrufbar unter <http://cestat.gov.in/Articles%20by%20President/Role%20of%20Judiciary%20in%20the%20Effective%20Protection%20of%20Intellectual%20Property%20Right.doc>, Zugriffsdatum: 22.10.2006

Anand, R. P., Development of Modern International Law and India, 1. Auflage, Baden-Baden: 2005

Ärzte ohne Grenzen: Pressemitteilung, abrufbar unter <http://www.aerzte-ohne-grenzen.de/Presse/Pressemitteilungen/2005/Pressemitteilung-2005-03-15.php>, Zugriffsdatum: 03.10.2006

Auswärtiges Amt: Indien, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Indien.html>, Zugriffsdatum: 15.08.2006

Auswärtiges Amt: Indien Wirtschaft, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Wirtschaft.html>, Zugriffsdatum: 15.08.2006

Auswärtiges Amt, Bericht der Botschaft New Delhi vom 27. April 2006 zum Wettbewerbsrecht in Indien, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Wirtschaftsberichte/Indien-NewDelhi060427.pdf>, Zugriffsdatum: 08.08.2006

VIII

Auswärtiges Amt: Beziehungen zwischen Indien und Deutschland, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Bilateral.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

Auswärtiges Amt: Beziehungen zwischen Indien und Deutschland, abrufbar unter [http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Kultur-Und Bildungspolitik.html](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Indien/Kultur-UndBildungspolitik.html), Zugriffsdatum: 16.08.2006

AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) (Hrsg.), AWO Fachreport, Firmen-
gründung und Steuern in Indien, New Delhi: 2005

Basheer, Shamnad, India's Tryst with TRIPS: The Patents (Amendment) Act 2005, Indian Journal of Law and Technology, Vol. 1, 2005 abrufbar unter SSRN: <http://ssrn.com/abstract=764066>, Zugriffsdatum: 09.12.2006

Bäumer, Ulrich, Grundzüge des indischen Vertragsrechts – eine Zusammenfassung aus der Praxis, 2006, abrufbar unter http://www.osborneclarke.de/publikationen/grundz%C3%BCge%20des%20indischen%20vertragsrechts_12.%20juli%202006.pdf, Zugriffsdatum: 06.12.2006

Beier, Friedrich Karl, Die Bedeutung des Patentschutzes für den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, GRUR Int. 1979, 227

Bix, Brian H., Contract Law Theory, Legal Studies Research Paper Series, Research Paper No. 06-12, 17.03.2006, abrufbar unter SSRN: <http://ssrn.com/abstract=892783>

Brem, Markuns und Tucha, Thomas, Verrechnungspreise in Indien: Vorschriften und erste Dokumentations- und Prüfungserfahrungen, IStR 2006 Heft 11, 391

Bronger, Dirk, Indien, Größte Demokratie der Welt zwischen Kastenwesen und Armut, 1. Auflage, Gotha: 1996

Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.), Exportieren nach Indien – Ausschreibungen, Köln: 2006

Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.), Indien kommt in Fahrt, Markets, Das Servicemagazin für Außenwirtschaft, Köln: 2006

Bundesagentur für Außenwirtschaft, Indien - Rechtstipps - Gewerblicher Rechtsschutz, Patentrecht, Köln: 2000

Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.), Merkblatt über gewerbliche Wareneinführen, Köln: 2006

Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.), Neue Vorschriften für Indiens Sonderwirtschaftszonen, Köln: 2006

Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.), Produktpiraterie stellt Investoren in Indien vor Probleme, Köln: 2004

Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.): Recht kompakt, Indien, abrufbar unter http://www.bfai.de/DE/Content/_SharedDocs/Anlagen/PDF/Anlagen-Recht-kompakt/recht-kompakt-indien,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/recht-kompakt-indien#search=%22bfai%20recht%20kompakt%20indien%22, Zugriffsdatum: 20.08.2006

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Informationen zur politischen Bildung, 4. Quartal 1997, München: 1997, 27

Chaudhuri, Sudip: The WTO and India's pharmaceuticals industry, New Delhi: 2005, 7

Das, Ira, Staat und Religion in Indien, Tübingen: 2004

Deutsche Bank Research, „China & Indien“ kontra Europa: 1:0?, abrufbar unter http://www.dbresearch.com/PROD/DBR_INTERNET_DE-PROD/PROD0000000000202464.pdf, Zugriffsdatum: 05.10.2006

Deutsche Bank Research: Indien im Aufwind: Ein mittelfristiger Ausblick – Indien Spezial, abrufbar unter http://www.dbresearch.com/PROD/DBR_INTERNET_EN-PROD/PROD0000000000187993.pdf, Zugriffsdatum: 27.11.2006

Ernst&Young, India, Doing Business in India, New Delhi: 2006

Etzold, Karl, Auf Achse und Schiene, Indien verstehen, München: 1997

EU online, Trade Barrier Fiche 020087 – The Patents Act, abrufbar unter <http://madb.europa.eu/cgi-bin/stb/barrierdesint.pl?bnumber=020087>, Zugriffsdatum: 06.12.2006

EU Online, Trade Policy Review India, abrufbar unter http://ec.europa.eu/trade/issues/bilateral/countries/india/index_en.htm, Zugriffsdatum: 22.11.2006

European Commission Asia Investment Facility (Hrsg.), Guidebook for European Investors in India, Luxemburg: 2002

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, Chennai (Hrsg.), Liste von Rechtsanwälten und anderen Interessenvertretern

Government of India, Ministry of Human Resource Development, Department of Secondary Education and Higher Education, A hand book of copyright law: abrufbar unter <http://www.education.nic.in/copyright/handbook.htm>, Zugriffsdatum: 29.10.2006

Grützmaker, Rolf, Laier, Hubert und May, Dietmar, Der internationale Lizenzverkehr, 8. Auflage, Frankfurt/Main: 1997

Gupta, Vipin und Reisman, Arnold, Comparative Institutional Technology Transfer in India, Turkey, and Israel: Historical Policies and Development Outcomes, 23.04.2005, abrufbar unter SSRN: <http://ssrn.com/abstract=711124>

Heath, Christopher, Bedeutet TRIPS wirklich eine Schlechterstellung von Entwicklungsländern?, GRUR Int. 1996, 1169, 1174

Heath, Christopher, Gewerblicher Rechtsschutz in Südostasien, GRURInt 1997, 187 – 206

Heath, Christopher, Intellectual Property Law in Asia, 1. Auflage, London: 2003

Heise: SAP investiert eine Milliarde Dollar in Indien, abrufbar unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/76315>, Zugriffsdatum: 14.08.2006

Heise: Indien verzichtet auf Softwarepatente, abrufbar unter <http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/58822&words=Softwarepatente%20Indien>, Zugriffsdatum: 25.09.2006

Helplinelaw: abrufbar unter <http://www.helplinelaw.com/docs/main.php3?id=CYRT5>, Zugriffsdatum: 10.10.2006

Hilpert, Hanns Günther, TRIPS und das Interesse der Entwicklungsländer am Schutz von Immaterialgüterrechten in ökonomischer Sicht, GRUR Int 1998, 91ff

Hörig, Rainer, Indien verstehen, SympathieMagazin Nr. 12, München: 1997

IEPORT: abrufbar unter <http://www.ieport.com/Cus2004/Tariff/not26.htm>, Zugriffsdatum: 28.11.2006

Ihlau, Olaf, Weltmacht Indien, Die neue Herausforderung des Westens, 1. Auflage, München: 2006

Ilzhöfer, Volker, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 6. Auflage, München: 2005

India in Business: Import Duty- Customs, abrufbar unter <http://www.indiainbusiness.nic.in/invest-india/importduty.htm>, Zugriffsdatum: 28.11.2006

India Finance and Investment Guide, Taxation, abrufbar unter
http://finance.indiamart.com/taxation/custom_duty/index.html#Additional%20Duty,
Zugriffsdatum: 29.11.2006

Indian Tax Foundation, Tax Reforms in India: 1991–2001, Delhi: 2001

Indische Botschaft Berlin, Geschäftsmöglichkeiten, abrufbar unter
<http://www.indischebotschaft.de/German/ghomepage.htm>, Zugriffsdatum: 27.11.2006

Indische Botschaft Washington DC, abrufbar unter
http://www.indianembassy.org/newsite//Doing_business_In_India/Fiscal_Taxation_system_in_India.asp#2a, Zugriffsdatum: 29.11.2006

Indo-Italian Chamber of Commerce and Industry, Doing Business in India,
abrufbar unter www.netideabusiness.org/module_images/euprojects/india.doc,
Zugriffsdatum: 05.11.2006

Intellectual Property Appellate Board, India: abrufbar unter <http://www.ipab.tn.nic.in>,
Zugriffsdatum: 25.11.2006

Interbrand: abrufbar unter
http://www.interbrand.ch/d/presse/pdf/06Global_Brands_Ranking_EUR.pdf,
Zugriffsdatum: 18.09.2006

Interbrand: abrufbar unter
http://www.interbrand.ch/d/publikationen/pdf/IBZL_Handelsblatt_052004.pdf,
Zugriffsdatum: 18.09.2006

**INTERNATIONAL COPYRIGHT, U.S. & FOREIGN COMMERCIAL SERVICE
AND U.S. DEPARTMENT OF STATE**, Doing business in India A Country Commercial
Guide for U.S. Companies, abrufbar unter http://www.buyusainfo.net/docs/x_5480021.pdf,
Zugriffsdatum: 22.11.2006

Ishtiaq, Ahmed, COMMENT: India should adopt a uniform civil code, in Daily Times, 06.09.2005, abrufbar unter http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=story_6-9-2005_pg3_2,

Zugriffsdatum: 04.12.2006

Kakar, Sudhir und Katharina, Die Inder – Portrait einer Gesellschaft, München: 2006

Koubek, Norbert und Krishnamurthy, Gogineni R. (Hrsg.), Strategien deutscher Unternehmen in Indien, Frankfurt am Main: 2006

local global, Weiterer Ausbau auf stabilem Fundament - Indisch-Deutsche Technologiekooperation, abrufbar unter http://www.localglobal.de/sixcms/detail.php?id=748343&template_id=3693&t=&t=news&rubrik=asien-pazifik, Zugriffsdatum: 27.11.2006

KPMG, Destination India, Mumbai: 2005, abrufbar unter http://www.kpmg.de/library/pdf/Destination_India_2005.pdf, Zugriffsdatum: 10.12.2006

Krüger, Christine, Auf dem Weg zur Wirtschaftssupermacht, Siemens-Welt 3/06, München: 2006

Kunz-Hallstein, Hans-Peter, Die Reform des internationalen Patentschutzes im Interesse der Entwicklungsländer, GRUR Int. 1979, 369

Manager Magazin, Indien, Das Wunder vom Ganges, abrufbar unter <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,413500,00.html>,
Zugriffsdatum: 26.08.2006

Markfort, Carsten, Geistiges Eigentum im Zivilprozess: zur Durchsetzung von Patent- und Urheberrechten in Deutschland und Indien nach dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums - TRIPS, Frankfurt am Main: 2001

Ministry of Commerce and Industry, Department of Commerce, Government of India, Foreign Trade Policy, GAZETTEE OF INDIA EXTRAORDINARY PART-II, SECTION-3, SUB SECTION (ii), New Delhi: 2006

Ministry of Commerce and Industry, India: Taxation in India, abrufbar unter <http://siadipp.nic.in/publicat/invpub/taxation.htm>, Zugriffsdatum: 28.11.2006

Mueller, Janice M., The Tiger Awakens: The Tumultuous Transformation of India's Patent System and the Rise of Indian Pharmaceutical Innovation (16.08.2006), abrufbar unter: SSRN: <http://ssrn.com/abstract=923538>, Zugriffsdatum: 12.11.2006

Muscat, Sabine, Genauso schwierig wie China, in Das Parlament, abrufbar unter <http://www.das-parlament.de/2006/32-33/Thema/017.html>, Zugriffsdatum: 27.11.2006

Office of the United States Trade Representative, 2006 National Trade Estimate Report on Foreign Trade Barriers, India, abrufbar unter http://www.ustr.gov/assets/Document_Library/Reports_Publications/2006/2006_NTE_Report/asset_upload_file294_9248.pdf, Zugriffsdatum: 06.12.2006

Ostasiatischer Verein e.V. (OAV), Wirtschaftshandbuch Asien-Pazifik 2001/2002, 46. Ausgabe, Hamburg: 2001, 49f, 191-211

Ostasiatischer Verein e.V. (OAV), Wirtschaftsdaten, abrufbar unter http://www.oav.de/content/laenderinfo/wirtschaftshandbuch/wh_2005_indien_kurz_in.pdf, Zugriffsdatum: 16.08.2006

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH, Indien Contact, Mai 2006, Berlin: 2006

Pacón, Ana Maria, Was bringt TRIPS den Entwicklungsländern?, GRUR Int. 1995, 875ff

Parthasarathy, Balaji: Geistiges Eigentum, Kulturaustausch, Ausgabe IV 2006, Berlin: 2006

Patel, Bimal N. (Hrsg.), India and international law, Leiden: 2005

PATENT OFFICE, INDIA, Manual of patent practice and procedure, Mumbai: 2005,
abrufbar unter

<http://patentoffice.nic.in/ipr/patent/manual-2052005.pdf>, Zugriffsdatum: 05.09.2006

PATENT OFFICE, INDIA, Trademarks, abrufbar unter http://www.patentoffice.nic.in/tmr_new/default.htm, Zugriffsdatum: 02.11.2006

Paul, Justin, WTO, Intellectual Property Rights and Industrial Sector in India, Development agenda of Third World countries under the WTO regime, in: Analil, Stephen, Development of Third World Countries under the WTO regime, New Delhi: 2005

Pfeiffer, Tim, Abenteuer Markenrecht - Durchsetzung von markenrechtlichen Ansprüchen in Großbritannien, Wettbewerb in Recht und Praxis 10/2001, Frankfurt/Main: 2001

Phadnis, Sunita, Der Schutz ausländischer Marken in Indien, in Recht der internationalen Wirtschaft, Heft 5/1999, Frankfurt/Main: 1999

Planning Commission, Government of India, India Vision 2020, New Delhi: 2002

Poirson, Hélène, The tax system in India: Could reform spur growth?, Washington D.C.: 2006

Rao, S. Srinivasa, Reforms in intellectual property regimes, with reference to India, in Economic Reforms in India, Delhi: 2004, 776-800

Schubert, Jürgen, Regionalchef Siemens Indien im Interview mit SiemensWelt 03/2006, Am Wachstum teilhaben, München: 2006

Schucher, Günter (Hrsg.), Asien und das Internet, Hamburg: 2002

Schulz, Thomas: Der Fluch des Erfolgs, Spiegel 18/2006, Hamburg: 2006

Service Tax: An Overview of Service Tax in India, abrufbar unter www.servicetax.gov.in,
Zugriffsdatum: 01.12.2006

Sharma, Chanchal Kumar, Implementing VAT in India: Implications for Federal Policy, in:
The Indian Journal of Political Science No(4). Vol(LXVI): pp.015–934. abrufbar unter SSRN:
<http://ssrn.com/abstract=945952>, Zugriffsdatum: 20.11.2006

Siemens AG: Referenzen Rail Automation, Metrolinie 3, Neu Delhi, Indien, abrufbar unter
<http://references.transportation.siemens.com/refdb/showReference.do?r=1841&div=2&l=de>,
Zugriffsdatum: 24.11.2006

SiemensForum Erlangen Podcast, Beitrag Indien allgemein, abrufbar unter
http://w4.siemens.de/siemensforum/sf_erlangen/podcast/podcast_sonderevents.xml,
Zugriffsdatum: 07.08.2006

SiemensForum Erlangen: Sonderthema Indien, abrufbar unter
http://w4.siemens.de/siemensforum/sf_erlangen/veran_so_akt_indien.htm,
Zugriffsdatum: 15.08.2006

SiemensWelt, Am indischen Wachstum teilhaben, Ausgabe 03/2006, München: 2006

SPIEGEL ONLINE: Indien, Vom Spinnrad zur Software, abrufbar unter
<http://service.spiegel.de/digas/servlet/dossieransicht/S7007215>, Zugriffsdatum: 14.08.2006

SPIEGEL ONLINE: Steinzeit, abrufbar unter
<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,430220,00.html>, Zugriffsdatum: 15.08.2006

Stylusinc: Business Culture in India: How to do Business in the Sub-Continent, abrufbar
unter http://www.stylusinc.com/business/india/business_india.htm, Zugriffsdatum: 12.08.06

Tagesschau: Bush erkennt Indiens Atommacht an, abrufbar unter
http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID5288958_REF1,00.html,
Zugriffsdatum: 15.08.2006

United Nations Conference on Trade and Development, Taxation and Technology Transfer: Key Issues, New York und Genf: 2005

United Nations Conference on Trade and Development, Transfer of Technology for Successful Integration into the Global Economy, A Case Study of the Pharmaceutical Industry in India, New York und Genf: 2002

Weber, Klaus (Hrsg.), Creifelds Rechtswörterbuch, 17. Auflage, München: 2002

Wegen, Gerhard, unter wesentlicher Mitarbeit von Monisha Narang, Gesellschaftsrecht in Indien: eine Einführung mit vergleichenden Tabellen, 1. Auflage, München, Berlin: 1997

Wilder, Richard und Anand, Pravid, India's Secret Weapon, in The Wall Street Journal, New York: 25.05.2006

WIPO, India: abrufbar unter <http://www.wipo.int/about-ip/en/ipworldwide/pdf/in.pdf>, Zugriffsdatum: 1.11.2006

Wirtschaftswoche: IBM investiert sechs Milliarden Dollar, abrufbar unter <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/126/id/185399/SH/0/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 14.08.2006

Wirtschaftswoche: Erfolg kopieren, abrufbar unter <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/163157/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

Wirtschaftswoche: Merkel sieht Indien als strategischen Partner, abrufbar unter <http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/172726/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

XVIII

Wirtschaftswoche: Ausländische Direktinvestitionen verdoppeln, abrufbar unter
<http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/155290/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

Wirtschaftswoche: Wie Milchkühe, abrufbar unter
<http://www.wiwo.de/pswiwo/fn/ww2/sfn/buildww/id/2149/id/155149/fm/0/SH/369701549eb351c4500581806fb907/depot/0/index.html>, Zugriffsdatum: 16.08.2006

WTO: The WTO agreements, abrufbar unter
http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/inbrief_e/inbr03_e.htm,
Zugriffsdatum: 31.08.2006

iXPOS: Markt des Monats, abrufbar unter
http://www.ixpos.de/cln_011/nn_7666/Content/de/01__Aktuelles/Markt__des__Monats/2004__04__Indien/01__Startseite-Uebersicht.html__nnn=true (15.08.2006), Zugriffsdatum: 15.08.2006

7 Relevante Regelungen für das Projektgeschäft

7.1 Gründung einer Betriebsstätte oder eines Projektbüros

Noch vor 25 Jahren war die Investitionspolitik Indiens nationalistisch geprägt. Heute hat sie einen gewaltigen Wandel hinter sich. Indien ist sehr offen für ausländische Investoren. So ist es z.B. möglich, Joint Ventures oder 100%-ige Tochtergesellschaften zu gründen²²⁶. Seit 2000 ist für die Gründung der allermeisten ausländischen Unternehmen keine Genehmigung mehr erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für *Betriebsstätten* oder *Projektbüros*. Für sie gibt es einige Besonderheiten bei der Gründung und der späteren betrieblichen Tätigkeit zu beachten²²⁷.

Betriebsstätte

Ein Unternehmen kann mehrere Betriebsstätten haben. Diese sind unselbständig und in jeder Beziehung von der Hauptstelle abhängig. Auch Rechnungen werden im Namen der Zentrale ausgestellt²²⁸.

Projektbüro

Ein Projektbüro ist eine Niederlassung zur Repräsentation der Interessen des ausländischen Unternehmens bei der Durchführung eines Projektes in Indien – also im Wesentlichen eine Betriebsstätte, die nur für den beschränkten Zweck der Durchführung eines bestimmten Projektes dient²²⁹.

²²⁶Eine Genehmigung ist u.a. für alle Investitionsvorschläge in Unternehmen, in denen die Aktivitäten eine Industrielizenz erfordern oder für alle Vorschläge, die den Rahmen der verkündeten Sektorpolitik/Sektorobergrenzen überschreiten oder in Sektoren fallen, in denen ausländische Direktinvestitionen nicht erlaubt sind, erforderlich.

²²⁷vgl. Asia Invest, vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 53.

²²⁸vgl. IHK Frankfurt/Main: http://www.frankfurt-main.ihk.de/starthilfe_foerderung/existenzgruendung/rechtsfragen/idem/zweigniederlassung/index.html (08.11.2006).

²²⁹vgl. U.S. Department of State, Doing business in India.

Nur die Gründung einer *Betriebsstätte* bedarf der Genehmigung der Reserve Bank of India (RBI) (R.3 FEMR'00). Seit 2003²³⁰ ist die Gründung von *Projektbüro* ausländischer Unternehmen in Indien frei. Der Antrag auf Genehmigung einer Betriebsstätte geschieht auf Formblatt FNC 1²³¹ an die RBI (R.5(i) FEMR'00).

Bei der Prüfung der Anmeldung einer *Betriebsstätte* berücksichtigt die RBI die Erfolgsgeschichte des beantragenden Unternehmens, sowie bereits bestehende Handelsbeziehungen mit Indien und die finanzielle Lage des Unternehmens²³². Für große Handels- und Industriegesellschaften oder multinationale Konzerne ist es leichter als für kleinere und unbekanntere Unternehmen, eine Genehmigung zu erhalten²³³.

Ausländische *Betriebsstätten* dürfen nur bestimmte geschäftliche Tätigkeiten ausführen. Gem. R.6 iVm. Schedule I FEMR'00 sind das

- der Export/Import von Gütern,
- die Leistung von fachmännischem Service oder Beratungsdiensten,
- die Durchführung von Forschungsarbeiten, mit denen sich das Mutterunternehmen beschäftigt,
- die Anwerbung von technischer oder finanzieller Zusammenarbeit zwischen indischen Unternehmen und dem ausländischen Mutterunternehmen,
- das Repräsentieren des Mutterunternehmens in Indien und das Handeln als Einkaufs-/Verkaufsvertreter in Indien,
- die Durchführung von IT-Dienstleistungen und Softwareentwicklung in Indien,
- die Leistung von technischer Unterstützung für die Produkte, die von der Muttergesellschaft geliefert wurden,
- eine ausländische Flug-/Schiffahrtsgesellschaft.

²³⁰Durch Notification No. FEMA 95/2003-RB.

²³¹Dieses Formblatt findet sich in Anhang I dieser Arbeit.

²³²vgl. RBI: <http://www.rbi.org.in/scripts/FAQView.aspx?Id=26> (08.11.2006).

²³³vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 53.

Eine Betriebsstätte darf selbst keine Fertigung und keine direkte oder indirekte Verarbeitung durchführen. Sie kann jedoch indische Unternehmen für diese Aufgaben als Subunternehmer einsetzen. Eine Betriebsstätte darf auch in keiner Weise Einzelhandel in Indien ausüben²³⁴.

Für die Gründung eines *Projektbüros* muss ein Vertrag zwischen dem ausländischen und einem indischen Unternehmen zur Durchführung eines Projektes vorliegen. Das Projektbüro darf nur den zur Durchführung des Projektes erforderlichen Tätigkeiten nachgehen²³⁵.

[Vertrauliche Informationen gestrichen.]

Steuerliche Behandlung von Betriebsstätten und Projektbüros

„Der Begriff der *Betriebsstätte* dient in erster Linie dem Zweck festzulegen, wann ein Vertragsstaat berechtigt ist, die Gewinne eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats zu besteuern.“²³⁶

Gem. Art. 7 Abs. des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen²³⁷ (DBA) können Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können. Betriebsstätten sind in Indien also mit dem ihnen zuzurechnenden Einkommen voll körperschaftssteuerpflichtig wie ein unabhängiges Unternehmen. Der Steuersatz für Betriebsstätten in Indien beträgt 48%. Für indische subsidiaries/joint ventures beträgt der Körperschaftssteuerersatz 35,7%.

Betriebsstätte im Sinne des Art. 5(1) DBA ist eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Hiervon ist insbesondere ein Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstatt und eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit umfasst, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet (Art. 5(2) DBA). Nicht

²³⁴vgl. RBI: <http://www.rbi.org.in/scripts/FAQView.aspx?Id=26> (08.11.2006).

²³⁵R.6 FEMR'00.

²³⁶OECD-MK zu Art. 5, Rz. 1.

²³⁷Fundstelle: BStBl 1986 I S. 309, BGBl. 1986 II S. 684.

als Betriebsstätten gelten gem Art. 5(4) DBA Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden, Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden, Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden, eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen, eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen, eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Natürlich liegt auch dann keine Betriebsstätte vor, wenn die Dauer der Entsendung von Mitarbeitern nach Indien weniger als 6 Monate beträgt. In der Regel dauern die Projekte jedoch länger an. Um die Annahme einer steuerpflichtigen Betriebsstätte zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeiter nicht von Deutschland aus zu entsenden, sondern sie fachlich und disziplinarisch der indischen Regionalgesellschaft zu unterstellen.

Obwohl das *Projektbüro* keine feste, sondern nur eine temporäre Geschäftseinrichtung ist, wird es steuerlich genauso wie eine Betriebsstätte behandelt²³⁸.

7.2 Steuerrecht

7.2.1 Besteuerung von Unternehmen

In Indien wird zwischen direkten und indirekten Steuern unterschieden. Direkte Steuern, wie z.B. Einkommensteuer oder Vermögensteuer, werden bei der Person erhoben, die wirtschaftlich getroffen werden soll. Steuerschuldner und Steuerträger sind also identisch. Indirekte Steuern, wie z.B. Service tax oder Mehrwertsteuer, werden an denjenigen abgewälzt, der wirtschaftlich getroffen werden soll. Der Steuerschuldner führt die Steuern ab.

Das Steuerrecht zählt zum öffentlichen Recht. Die Gesetzgebung findet auf Bundesebene und auf Ebene der Bundesstaaten statt. Die Bundesregierung erhebt fast alle indirekten

²³⁸vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 44.

und manche direkte Steuern. Die Regierungen Bundesstaaten erheben dagegen Steuern auf Einkünfte aus Landwirtschaft und manche indirekte Steuern wie Umsatzsteuer und Vermögensteuer. Das Steuerjahr läuft vom 1.4. bis zum 31.3.²³⁹.

Körperschaftsteuer

Im indischen Income Tax Act, 1961, werden sowohl natürliche Personen (Einkommensteuer) als auch Unternehmen (Körperschaftsteuer) besteuert. Hier soll nur auf die Körperschaftsteuer eingegangen werden. Steuerpflichtig sind hierbei Unternehmen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (vor allem Kapitalgesellschaften). Das zu versteuernde Einkommen eines der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmens hängt vom Sitz des Managements oder der Kontrolle des Unternehmens ab²⁴⁰. In Indien ansässige Unternehmen (S.2(22A) Income Tax Act) sind in Indien steuerpflichtig für ihr weltweites Einkommen. Bei nicht in Indien ansässigen Unternehmen (S.2(23A) Income Tax Act) wird das Einkommen, das durch ihr Wirtschaften in Indien zustande kommt, besteuert²⁴¹. Das Einkommen einer Kapitalgesellschaft umfasst im Wesentlichen das Einkommen aus der Geschäftstätigkeit, aus Eigentum, aus Kapitalertrag und aus nicht geschäftlichen Aktivitäten²⁴². Bei der Bestimmung des zu versteuernden Einkommens sind alle Ausgaben, die für Geschäftszwecke ausgeben werden, abzugsfähig. Ausdrücklich nicht abzugsfähig sind z.B. Ausgaben zur Unterhaltung oder vom Unternehmen gezahlte Steuern.

Die Höhe der Körperschaftsteuer wird in jedem Haushaltsjahr neu festgesetzt. Im Gegensatz zur persönlichen Einkommensteuer unterliegen Unternehmen einer pauschalen und nicht einer progressiven Besteuerung. Auch gibt es für Unternehmen keinen Freibetrag, der nicht besteuert wird, wenn sich das zu versteuernde Einkommen unterhalb dieser Grenze befindet. Die Körperschaftsteuer besteht aus einem Basissatz, sowie einem Zuschlag und einer Ausbildungsabgabe, die beide vom Basissatz erhoben werden. Die effektiven Sätze für 2006/2007 liegen für in Indien ansässige Unternehmen bei 33,66% (30% Basissatz zuzüglich 10% Zuschlag (wenn das zu versteuernde Einkommen INR 1 Mio übersteigt) zuzüglich 2% Ausbildungsabgabe vom Basissatz). Für nicht in Indien ansässige Unternehmen gilt ein Basissatz von 41,28% (40% Basissatz zuzüglich 2,5% Zuschlag zuzüglich 2% Ausbildungsabgabe vom Basissatz) (Schedule I

²³⁹Abichandani, Basic Principles of Income-Tax Law.

²⁴⁰Damit ist aber nicht der gewöhnliche Geschäftsbetrieb gemeint. Wegen, Gesellschaftsrecht in Indien, S. 57.

²⁴¹vgl. Indische Botschaft Washington DC: http://www.indianembassy.org/newsite//Doing_business.In.India/Fiscal.Taxation_system.in.India.asp#2a (29.11.2006).

²⁴²vgl. Ernst&Young India, Doing Business in India, S. 110.

Paragraph E Income Tax Act)²⁴³.

Minimum Alternate Tax (MAT)

Unternehmen sind steuerpflichtig für ihr Einkommen, das gemäß dem Income Tax Act errechnet wird. Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und der sich daraus ergebende Buchgewinn werden jedoch nach den Regeln des Schedule VI Part II und III des Companies Act 1956 ermittelt. In der Vergangenheit hat es eine Vielzahl von Unternehmen gegeben, die zwar gemäß ihrer GuV Buchgewinne erzielt und auch Dividende ausgeschüttet hatten, aber trotzdem nahezu keine Körperschaftsteuer zahlen mussten, da deren zu versteuerndes Einkommen Null, negativ oder nur sehr niedrig war. Um auch solche Unternehmen besteuern zu können, wurde 1996/97 die *MAT* in S.115JA Income Tax Act eingeführt²⁴⁴. Sie sieht vor, dass von Unternehmen²⁴⁵, deren körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen geringer als 10% der Buchgewinne ist, mit 10% (zuzüglich Zuschlag und Ausbildungsabgabe)²⁴⁶ ihrer Buchgewinne besteuert werden²⁴⁷.

Sonstige Steuern

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer wird eine *Ausbildungsabgabe* (education cess) in Höhe von 2% auf die Steuer und den Zuschlag erhoben²⁴⁸. Weiterhin unterliegen Unternehmen in Indien der *Vermögensteuer* in Höhe von 1%, wenn das Netto-Vermögen INR 1,5 Mio (ca. EUR 26.000) übersteigt²⁴⁹. Auch der *Kapitalertrag* wird in Indien besteuert²⁵⁰. Dabei werden kurzfristige Investitionen (36 Monate oder kürzer) mit dem üblichen Körperschaftsteuersatz und langfristige Investitionen (länger als 36 Monate) mit 20% besteuert²⁵¹.

Abführung der Steuern

Alle steuerpflichtigen Unternehmen, die in Indien zu versteuerndes Einkommen erzielen,

²⁴³vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 200.

²⁴⁴vgl. India Finance and Investment Guide: http://finance.indiamart.com/taxation/corporate_tax/mat.html (15.11.2006).

²⁴⁵Ausgenommen sind exportorientierte Geschäftseinheiten oder Infrastrukturprojekte. Sie müssen keine MAT zahlen.

²⁴⁶Stand: 2006/2007.

²⁴⁷vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 197.

²⁴⁸vgl. Indische Botschaft Washington DC: http://www.indianembassy.org/newsite//Doing_business_In.India/Fiscal_Taxation_system_in_India.asp#2a (29.11.2006).

²⁴⁹vgl. Poirson, The tax system in India, S.5. und Ernst&Young India, Doing Business in India, S. 111.

²⁵⁰vgl. India Finance and Investment Guide: <http://finance.indiamart.com/taxation/capitalgains.html> (15.11.2006).

²⁵¹vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 44.

müssen ihre Steuererklärungen (S.139 Income Tax Act) bis zum 31. Oktober einreichen. Dazu müssen sie sich bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden. Die Steuerschuld aus der Körperschaftsteuer muss geschätzt und vier mal im Jahr im Wege einer Steuervorauszahlung abgeführt werden²⁵². Ein eventueller negativer Steuersaldo muss bis spätestens zur Abgabe der Steuererklärung beglichen werden²⁵³.

7.2.2 Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

Am 1.4.2005 wurde in Indien die sog. *sales tax* durch die *value added tax (VAT)* (Mehrwertsteuer) ersetzt. Sie ist inzwischen in fast allen Bundesstaaten²⁵⁴ anwendbar²⁵⁵.

Die *sales tax* wird nur beim Hersteller oder Importeur von Waren erhoben. Sie entsteht an keinen weiteren Vertriebswegen und ist in den Bundesstaaten, die noch die *sales tax* anwenden, unterschiedlich hoch. Die *VAT* dagegen wird bei allen geschäftlichen Transaktionen erhoben, die innerhalb eines Bundesstaates von Personen oder Unternehmen durchgeführt werden²⁵⁶. Dabei wird die Vorsteuer²⁵⁷ von der Steuerlast jedes Glieds der Lieferkette abgezogen²⁵⁸. Die Differenz daraus ist die Besteuerung des Mehrwerts in dieser Instanz und muss vom Steuerpflichtigen abgeführt werden²⁵⁹.

Die *VAT* wird nur auf bewegliche Gegenstände erhoben - nicht auf Dienstleistungen²⁶⁰. Der für alle teilnehmenden Bundesstaaten gleich hohe Basissatz beträgt 12,5% (Schedule E of Maharashtra Value Added Tax - 2002). Für Bücher oder Güter des täglichen Bedarfs wird keine *VAT* erhoben (Schedule A). Der *VAT*-Satz für Edelmetalle beträgt 1% (Schedule B). Automatische Maschinen für die Landwirtschaft und Baumaterialien werden mit 4% besteuert (Schedule C). Alkoholische Getränke fallen unter den Satz von 20% und mehr²⁶¹.

²⁵²Am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März jeden Jahres.

²⁵³vgl. Ernst&Young India, Doing Business in India, S.107.

²⁵⁴In den Bundesstaaten Uttar Pradesh, Tamilnadu und Pondicherry gilt noch die *sales tax*.

²⁵⁵vgl. Official Press Release on Implementation Of State VAT , 21 August, 2006.

²⁵⁶vgl. India Finance and Investment Guide: http://finance.indiamart.com/taxation/items_covered_in_indian_vat.html (10.11.2006).

²⁵⁷Das ist die Steuer, die von der vorherigen Instanz bereits gezahlt wurde.

²⁵⁸vgl. India Finance and Investment Guide: http://finance.indiamart.com/taxation/vat_in_india.html (07.11.2006).

²⁵⁹Sharma, Implementing VAT in India, S. 916.

²⁶⁰Bestimmte Dienstleistungen werden mit der *service tax* besteuert.

²⁶¹Eine ausführliche Auflistung aller Güter mit den zugehörigen Sätzen kann unter

http://vat.maharashtra.gov.in/knowledgecenter/SCHEDULE_as_on_30.09.06.htm abgerufen werden.

Servicesteuer

1994 wurde in Indien die Servicesteuer eingeführt²⁶². In jenem Jahr wurden gerade einmal drei Dienstleistungen besteuert – inzwischen sind es ungefähr 100.

Die Servicesteuer wird bei Dienstleistern ab einem Jahresumsatz von INR 400.000 auf die in S.65(105) Finance Act, 1994 festgelegten steuerpflichtigen Dienstleistungen erhoben. Die Steuerpflichtigen müssen sich dazu beim central excise office anmelden und halbjährlich eine Steuererklärung abgeben²⁶³. Im Steuerjahr 2006/2007 beträgt die service tax 12% zuzüglich einer Ausbildungsabgabe von 2% auf den abzuführenden Betrag, was einem effektiven Steuersatz von 12.24% entspricht²⁶⁴. Die Steuer wird auf den vom Dienstleister in Rechnung gestellten Bruttobetrag erhoben²⁶⁵.

Unter die Servicesteuer fallen auch der Transfer und die Nutzungsgewährung von gewerblichen Schutzrechten außer Urheberrechten²⁶⁶.

Die Servicesteuer erstreckt sich auch auf nach Indien importierte Leistungen²⁶⁷, wenn der Dienstleister (s)einen festen Geschäftssitz im Ausland hat. Dann muss der Leistungsempfänger die Pflichten des Dienstleisters wahrnehmen. Dazu gehören im Wesentlichen die Anmeldung beim central excise office, die Abführung der Servicesteuer und die Abgabe der Steuererklärung²⁶⁸.

7.2.3 Steuerbegünstigungen

- Unternehmen im Bereich Verbesserung der Infrastruktur (Straßen-, Eisenbahn- und Flugnetz oder andere öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen) dürfen für die ersten zehn Jahre Abschreibungssätze von 100% und danach von 30% anwenden²⁶⁹.
- Unternehmen im Bereich Energieerzeugung und -versorgung in Fördergebieten (backward areas) dürfen für die ersten zehn Jahre Abschreibungssätze von 100% vornehmen.
- Unternehmen im Bereich Energieerzeugung und -versorgung dürfen in den ersten zehn Jahren mit 100% abschreiben²⁷⁰.

²⁶²Durch das Einfügen des Chapter V in den Finance Act, 1994.

²⁶³Service Tax: <http://www.servicetax.gov.in/> (1.12.2006).

²⁶⁴S.68 Finance Bill, 2006.

²⁶⁵S.67 Finance Bill, 2006.

²⁶⁶S.65(55a)(55b) Finance Act, 1994.

²⁶⁷Hiermit sind wieder die in S.65(105) Finance Act, 1994 aufgeführten Leistungen gemeint.

²⁶⁸S.66A Finance Act, 1994.

²⁶⁹Maschinen und Anlagen können normalerweise mit 25% und Gebäude mit 10% abgeschrieben werden.

²⁷⁰vgl. AWO Fachreport, Firmengründung und Steuern in Indien, S. 16.

- Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen erhalten Vergünstigungen u.a. bei der Körperschaftsteuer²⁷¹.

7.3 Devisenausfuhr

Die indische Rupie (INR) ist voll konvertierbar, also frei austauschbar gegen Gold oder andere Währungen im offiziellen Devisenverkehr²⁷². Der Devisenverkehr unterliegt der Kontrolle der Reserve Bank of India (RBI)²⁷³. Die Ein- und Ausfuhr indischer Rupien bedürfen generell der Genehmigung der RBI²⁷⁴.

Innerhalb bestimmter Grenzen ist jedoch die Zurückführung von Gewinnen ausländischer Unternehmen (Repatriierung) erlaubt, die in Indien investiert haben, denn sie wurde schon durch die Betriebsgenehmigung miterfasst. Dies umfasst auch die Zahlung von Lizenzgebühren, sowie Pauschalgebühren bei Technologietransfer für bei der RBI registrierte Verträge²⁷⁵. Auch Dividenden von genehmigten Investitionen können frei ins Ausland abgeführt werden²⁷⁶.

Die Repatriierung dieser Gelder erfolgt durch einen zugelassenen Händler (authorized dealer)²⁷⁷.

7.4 Verrechnungspreise

Verrechnungspreise sind die Preise, die verbundene Unternehmen²⁷⁸ für gegenseitige Leistungen untereinander vereinbaren²⁷⁹. Die Regelungen über Verrechnungspreise wurden durch den Finance Act, 2001 in den Income Tax Act (Chapter X) eingeführt²⁸⁰. Inzwischen sind die Verrechnungspreise immer mehr in den Blickpunkt von Steuerprüfungen der indischen Finanzverwaltung geraten²⁸¹.

Die Analyse und Dokumentation von Verrechnungspreisen in Indien steht in Einklang mit den Verrechnungspreisgrundsätzen der OECD²⁸². Gem. S.42(1) Income Tax Act müssen al-

²⁷¹vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 208.

²⁷²vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, München 2002, S. 806.

²⁷³vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006), S.5.

²⁷⁴vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 219.

²⁷⁵vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006), S.5.

²⁷⁶vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 219.

²⁷⁷Notification No. FERA 92/91/RB, dated 13th September, 1991.

²⁷⁸Art. 9 OECD-MusterAbkommen.

²⁷⁹vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, München 2002, S. 1500.

²⁸⁰vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 48.

²⁸¹vgl. Brem, Tucha, Verrechnungspreise in Indien, S. 391.

²⁸²vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 48.

le internationalen Geschäftstransaktionen, sowie Kosten- und Aufwandszuteilungen zwischen nahestehenden Unternehmen (einschließlich ihrer Betriebsstätten, S.92F(iii) Income Tax Act) auf der Grundlage des Fremdvergleichsprinzips²⁸³ berechnet und geprüft werden²⁸⁴.

Methoden

Gem. S.92C(1) Income Tax Act werden die Methoden aus den OECD-Verrechnungspreisgrundsätzen verwendet

- Preisvergleichsmethode (Comparable Uncontrolled Price Method; CUP)
- Wiederverkaufspreismethode (Resale Price Method; RPM)
- Kostenaufschlagsmethode (Cost Plus Method; CPM)
- Gewinnaufteilungsmethode einschließlich der Restgewinnaufteilungsmethode (Profit Split Method; PSM)
- transaktionsbezogene Nettomargenmethode (Transactional Net Margin Method; TNMM)
- andere Methoden, die von der indischen Finanzverwaltung zusätzlich benannt werden können²⁸⁵

7.5 Zölle

Das indische Zollrecht ist im Wesentlichen im Customs Act, 1962 und im Customs Tariff Act, 1975, geregelt. S.12 Customs Act bestimmt, dass Zölle auf ein- oder ausgeführte Waren erhoben werden dürfen. Die Kategorien der Güter und die darauf zu erhebenden Zölle werden in Schedule 1 für Importe und in Schedule 2 des Customs Tariff Act für Exporte festgelegt (S.2 Customs Tariff Act).

²⁸³Werden Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Geschäftsbeziehungen mit einer ihm nahestehenden Person dadurch gemindert, daß er im Rahmen solcher Geschäftsbeziehungen zum Ausland Bedingungen vereinbart, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten, so sind seine Einkünfte unbeschadet anderer Vorschriften so anzusetzen, wie sie unter den zwischen unabhängigen Dritten vereinbarten Bedingungen angefallen wären, § 1 AStG.

²⁸⁴vgl. Brem, Tucha, Verrechnungspreise in Indien, S. 391.

²⁸⁵vgl. Koubek, Krishnamurthy, Strategien deutscher Unternehmen in Indien, S. 210.

Einfuhrzölle

Seit 1995 hat die indische Regierung die Einfuhrzölle schrittweise gesenkt²⁸⁶ und vereinfacht²⁸⁷. Dennoch sind sie im internationalen Vergleich noch überdurchschnittlich hoch²⁸⁸.

Die meisten Waren können gegen die Zahlung der Einfuhrzölle frei importiert werden. Grundsätzlich gibt es auch keine mengenmäßigen Beschränkungen, Ausnahmen bilden lediglich wenige Waren²⁸⁹ (2.1 Foreign Trade Policy).

Indien führt allerdings immer noch eine Negativliste für bestimmte Importe. Diese besteht aus drei Kategorien: verbotene Güter²⁹⁰, beschränkte Güter, die einer Einfuhrgenehmigung bedürfen²⁹¹ und kanalisierte Güter, die nur durch Handelsmonopole der Regierung in Abhängigkeit der Zustimmung des Kabinetts importiert werden dürfen²⁹².

Die Waren werden in Kategorien (headings und sub-headings) klassifiziert. Jedem sub-heading ist ein bestimmter Zollsatz zugeordnet. Die Klassifikation basiert auf der internationalen Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren²⁹³, die durch die WTO aufgestellt worden ist.

Zollarten

In Indien gibt es folgende Zollarten, die auf alle Importe angewendet werden (können):

- Basis-Zollsatz (basic custom duty): liegt je nach Ware zwischen 5% und 40%
- Aufschlag (surcharge): 10% des Basis-Zollsatzes werden auf importierte Güter gem. S.90 Finance Act, 2000 erhoben
- Zusatzsteuer (additional duty of customs): gem. S.3(1) Customs Tariff Act wird für alle Importe ein Zollsatz erhoben, der der indischen Verbrauchsteuer (excise tax) entspricht, die auf in Indien hergestellte Produkte erhoben wird; der Zollsatz entspricht der Verbrauchsteuer, die erhoben worden wäre, wenn die Ware in Indien hergestellt worden wäre

²⁸⁶vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 42.

²⁸⁷vgl. Indian Tax Foundation, Tax Reforms in India, S. 21.

²⁸⁸vgl. EU online: http://ec.europa.eu/trade/issues/bilateral/countries/india/index_en.htm (22.11.2006).

²⁸⁹vgl. Ernst & Young India, Doing Business in India, S. 98.

²⁹⁰Z.B. Talg, Fett, tierische Öle.

²⁹¹Z.B. Vieh.

²⁹²vgl. Office of the United States Trade Representative: http://www.ustr.gov/assets/Document_Library/Reports_Publications/2004/2004_National_Trade_Estimate/2004_NTE_Report/asset_upload_file973_4773.pdf (22.11.2006).

²⁹³vgl. bfai, Merkblatt über gewerbliche Einfuhren.

- spezielle Zusatzsteuer (special additional duty of customs): gem. S.3(3) Customs Tariff Act wird ein Äquivalent des CENVAT²⁹⁴ als Einfuhrnebenabgabe in Höhe von 4% auf den Zollwert zuzüglich Zoll- und Verbrauchssteuerbetrag erhoben
- Anti-Dumping-Zoll: Art. VI 1 GATT definiert Dumping als die Einfuhr von Waren in ein anderes Land zu einem niedrigeren als dem normalen Wert. Im indischen Recht ist die Anti-Dumping-Regelung in S.9A Customs Act geregelt. Dieser besagt, dass die indische Regierung im Fall von Dumping-Importen einen zusätzlichen (S.9A(4) Customs Act) Zollsatz erheben darf, der die Differenz zwischen dem Exportpreis und dem normalen Wert der Ware ausgleicht.
- Schutzzoll: kann von der Regierung erhoben werden, um die Interessen der indischen Industrie zu schützen²⁹⁵

Eine genaue Auflistung der Einfuhrzölle findet sich in Anhang J dieser Arbeit.

Zollerleichterungen

Gem. S.25 Customs Act darf die Regierung Zollerleichterungen für Güter gewähren, wenn es dem öffentlichen Interesse dient. Diese Erleichterungen können allgemeiner Natur sein oder bestimmten Bedingungen unterliegen. Die Regierung muss solche Erleichterungen öffentlich im Amtsblatt (Official Gazette) bekannt machen. Eine solche Bekanntmachung ist beispielsweise die NOTIFICATION No. 26/2004-CUSTOMS dated 22.1.2004 – Exemption notification on imports by Delhi Metro Rail Corporation²⁹⁶ (MRTS), die es der MRTS erlaubt, Bescheinigungen über die Zollfreiheit von Gütern auszustellen, die im Delhi Metro MRTS Projekt verwendet werden. Näheres dazu s. Kapitel 8.

Weiterhin dürfen Rohstoffe, Zwischenprodukte und Komponenten, die zur Herstellung von Gütern, die für den Export bestimmt sind, mit vorherig eingeholter Lizenz zollfrei importiert werden²⁹⁷ (Chapter 2 Foreign Trade Policy).

Importe zur Forschung und Entwicklung in Indien unterliegen einem Einfuhrzoll von lediglich 5%²⁹⁸.

²⁹⁴Gegenrechnung der auf Materialien entrichteten Steuern eines Herstellers mit der Verbrauchsteuer.

²⁹⁵vgl. India Finance and Investment Guide: http://finance.indiamart.com/taxation/custom_duty/index.html#Additional%20Duty (28.11.2006).

²⁹⁶vgl. IEPORT: <http://www.ieport.com/Cus2004/Tariff/not26.htm> (28.11.2006).

²⁹⁷vgl. Ernst & Young India, Doing Business in India, S. 98.

²⁹⁸vgl. Ministry of Commerce and Industry, India: <http://siadipp.nic.in/publicat/invpub/taxation.htm> (28.11.2006).

Ausfuhrzölle

Ausfuhrzölle werden auf den Export von Gütern erhoben. Ihr Ziel ist es, den Export bestimmter Waren zu beschränken. Momentan unterliegen nur wenige Güter wie Leder und Häute Ausfuhrzöllen²⁹⁹. Der Second Schedule des Customs Tariff Act, 1975 enthält die genaue Auflistung aller Güter, die Ausfuhrzöllen unterliegen.

7.6 Technologietransfer

Für mehrere Jahrzehnte nach der Unabhängigkeit Indiens verwendete Indien sein Potential auf die Abänderung importierter Technologien, um die lokalen Bedingungen und Bedürfnisse zu erfüllen. Mittlerweile hat sich Indien so weit entwickelt, dass es bei vielen Technologien unabhängig und sogar ein Spitzenanbieter im Softwarebereich geworden ist³⁰⁰.

Dennoch ist es noch immer wichtig für indische Unternehmen, ausländische Technologien – z.B. aus Deutschland – zu importieren. Erzwungenen Technologietransfer gibt es jedoch nicht³⁰¹. So ist z.B. bei Ausschreibungen nicht zwangsweise ein Technologietransfer gefordert. Freiwilliger Technologietransfer (vor allem aus Deutschland³⁰²) ist jedoch sehr erwünscht.

Während der 1990er Jahre fand eine Liberalisierung des Technologietransfers nach Indien statt. So wurde unter anderem das Verfahren vereinfacht und Beschränkungen für Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen wurden größtenteils aufgehoben³⁰³.

Die Regierungen beider Länder haben positive Rahmenbedingungen für Technologiekooperationen geschaffen³⁰⁴, die auch verstärkt den Mittelstand ansprechen sollen³⁰⁵.

Technologietransferverträge erhalten in allen Industriezweigen eine automatische Genehmigung der RBI (automatic route), wenn sie den folgenden finanziellen Rahmen nicht überschreiten:

²⁹⁹vgl. India in Business: <http://www.indiainbusiness.nic.in/invest-india/importduty.htm> (28.11.2006).

³⁰⁰vgl. Gupta, Reismann, Comparative Institutional Technology Transfer in India, Turkey, and Israel, S. 3.

³⁰¹vgl. Muscat, Genausowas schwierig wie China, in Das Parlament: <http://www.das-parlament.de/2006/32-33/Thema/017.html> (27.11.2006).

³⁰²vgl. <http://www.indischebotschaft.de/German/ghomepage.htm> (27.11.2006).

³⁰³vgl. UNCTAD, Transfer of Technology for Successful Integration into the Global Economy, S. 27 und bfai: Indien - Rechtstipps - Gewerblicher Rechtsschutz, Patentrecht.

³⁰⁴Z.B. PRO INNO II und NEMO. Außerdem können auf der Seite <http://www.intec-online.net/in-koopboerse.html> Kooperationsangebote indischer Unternehmen an deutsche Unternehmen und umgekehrt eingesehen werden.

³⁰⁵vgl. LocalGlobal: http://www.localglobal.de/sixcms/detail.php?id=748343&template_id=3693&t=&t=news&_rubrik=asien-pazifik (27.11.2006).

- Pauschalzahlungen von bis zu 2 Mio. US \$
- Lizenzgebühren³⁰⁶ von bis zu 5% des Umsatzes im Inland und 8% des Exports ohne zeitliche Beschränkung für die Zahlung der Lizenzgebühren³⁰⁷

Erfüllen Abkommen über ausländische Technologie nicht die oben genannten Bedingungen, werden sie vom Projektgenehmigungsgremium³⁰⁸ (PAB) auf ihre Nützlichkeit geprüft. Das PAB hat die Befugnis, alle Abkommen über technische Zusammenarbeit mit dem Ausland einzuschätzen³⁰⁹

Verlängerungen oder Erneuerungen von bestehenden Technologietransfervereinbarungen werden nicht automatisch geregelt, sondern benötigen eine neue Genehmigung³¹⁰.

Nichtige Klauseln in Technologieverträgen

Technologietransferverträge unterliegen dem indischen Recht³¹¹. Danach ist es nicht erlaubt, in Technologieverträgen³¹² Klauseln einzufügen, die sich so auswirken, dass sie den Erwerber, Mieter oder Lizenznehmer verpflichten, andere als die patentierten oder durch ein patentiertes Verfahren hergestellten Gegenstände vom Verkäufer, Vermieter oder Lizenzgeber zu erwerben. Weiterhin darf Letzterer dem Ersten nicht verbieten oder ihn nicht darin einschränken, die genannten Gegenstände von anderen zu erwerben³¹³.

Nichtig sind auch Klauseln, die dem Ersten die Nutzung von anderen als den patentierten oder durch ein patentiertes Verfahren hergestellten Gegenständen oder von anderen als dem patentierten Prozess untersagen oder einschränken³¹⁴.

Eine Klage wegen Patentverletzung kann vom Verletzer abgewehrt werden, indem er beweist, dass bezüglich des verletzten Schutzrechts ein Vertrag mit den oben genannten nichtigen Klauseln in Kraft gewesen ist³¹⁵.

³⁰⁶Die Lizenzgebühren werden auf der Basis der Netto-ab-Werk-Verkaufspreise ohne Verbrauchsteuer abzüglich der Kosten für zugekaufte Standardkomponenten und abzüglich der Kosten frei Bestimmungshafen von importierten Komponenten inklusive Seefracht, Versicherung, Zoll, etc. errechnet. Der internationale Lizenzverkehr, S. 138.

³⁰⁷RBI: <http://www.rbi.org.in/scripts/FAQView.aspx?Id=26> (27.11.2006).

³⁰⁸Es wird vom Sekretär der Abteilung Industriepolitik und –förderung des Wirtschaftsministeriums geleitet.

³⁰⁹Indische Botschaft Berlin: <http://www.indischebotschaft.de/German/ghomepage.htm> (27.11.2006) und <http://www.rbi.org.in/scripts/FAQView.aspx?Id=26> (26.11.2006).

³¹⁰vgl. Asia Invest, Guidebook for European Investors in India, S. 55.

³¹¹vgl. Indo-Italian Chamber of Commerce and Industry, Doing Business in India.

³¹²Gemeint sind alle Verträge in Bezug auf den Vertrieb oder die Vermietung eines patentierten Gegenstands oder eines Produkts aus einem patentierten Verfahren, aber auch Herstellungs- und Nutzungslizenzverträge (für Gegenstände und Verfahren).

³¹³S.140(1)(a) PatAct'70.

³¹⁴S.140(1)(b),(c) PatAct'70.

³¹⁵S.140(3) PatAct'70.

Steuerliche Beurteilung

Gem. Art. 12(1) DBA liegt die Besteuerung von Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen, die von Indien nach Deutschland fließen, grundsätzlich in Deutschland. Jedoch ermöglicht Art. 12(2) DBA die Erhebung einer Quellensteuer in Indien von maximal 10% des Bruttobetrags. Die entsprechende Steuer wird gemäß Income Tax Act direkt an der Quelle erhoben. Vorherige Abzüge sind nicht möglich – es können aber auch Nettobeträge für die Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen vereinbart werden³¹⁶. Gewinne aus der Veräußerung der den Lizenzgebühren zugrunde liegenden Rechte können jedoch gem. Art. 13(5) DBA nur in Deutschland versteuert werden.

Gem. Art. 23(1)(b) DBA wird die erhobene Quellensteuer auf die aus Indien stammenden Einkünfte in Deutschland zu erhebende Steuern angerechnet.

Auch für die Ausfuhr von Technologie gibt es in Indien besondere Regelungen. So ist es möglich, 50% des im Ausland erwirtschafteten Einkommens aus Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen und sogar 100% des Einkommens aus dem Export von Computersoftware und aus den Vergütungen für technische Dienstleistungen bezüglich Software von der Körperschaftsteuer abzusetzen³¹⁷.

7.7 Ausschreibungen

Da es in Indien kein einheitliches Ausschreibungsrecht gibt, hat fast jede größere Beschaffungsstelle ihre eigenen Vorschriften. Für die Teilnahme an Ausschreibungen ist es nicht zwingend notwendig, jedoch empfehlenswert, auf die indische Regionalgesellschaft, Siemens Ltd. India, zurückzugreifen. Diese kann einfacher der Verpflichtung nachgehen, Service und Ersatzteilhaltung in Indien zu gewährleisten³¹⁸.

In diesem Abschnitt soll nur auf Ausschreibungen der Indian Railways (IR) eingegangen werden. Sie bestehen im Allgemeinen aus

- der Bekanntmachung der Ausschreibung
- wichtigen Vorschriften, die der Bieter zu beachten hat
- allgemeinen Vertragsbedingungen

³¹⁶vgl. AWO Fachreport, Firmengründung und Steuern in Indien, S. 14.

³¹⁷vgl. UNCTAD, Taxation and Technology Transfer, S. 37.

³¹⁸vgl. bfai: Exportieren nach Indien – Ausschreibungen (20.08.2006).

- speziellen Vertragsbedingungen
- technischen Bedingungen/Leistungsverzeichnis
- Preis und Zahlungsterminen und
- Plänen/Zeichnungen.

Die *Bekanntmachung der Ausschreibung* (invitation to tender) erfolgt in den führenden Zeitungen Indiens³¹⁹, in Lokalzeitungen sowie im Internet, z.B. auf der Seite der IR unter www.indianrailways.gov.in. Sie enthält detaillierte Informationen für den Kunden, die Ausschreibungsnummer, eine kurze Darstellung des Arbeitsumfangs und die dafür geschätzten Kosten. Weiterhin sind die Höhe der Anzahlung des Kunden, u.a. dessen vorgeschriebene Bonität sowie Qualifikationsbedingungen des Bieters enthalten. Diese können Referenzen und Übergabeprotokolle von anderen Unternehmen über einschlägige zur Zufriedenheit fertiggestellte Projekte sein. Welche Referenzen genau gefordert sind, legt der Kunde in den *wichtigen Vorschriften, die der Bieter zu beachten hat*, fest. Zuletzt enthält die Bekanntmachung das Datum, zu dem das Angebot spätestens eingereicht sein muss und das Datum der Submission.

Aufgrund des Fehlens eines einheitlichen Ausschreibungsrechts für ganz Indien erlegt die jeweilige Bahn in den unterschiedlichen Zonen den Auftragnehmern leicht variierte *Allgemeine Vertragsbedingungen* (general conditions of contract) auf. Diese bilden die Basis für alle Verträge mit dieser Bahn – und können in vielen Fällen nach Abschluss noch nachverhandelt werden. Eine Ausnahme davon bildet die Ausschreibung Delhi Metro Linie 3. Über dieses Projekt wird in Kapitel 8 noch genauer berichtet.

Wie üblich in Common - Law - Staaten, beginnen die Verträge in der Regel mit Definitionen und Auslegungen. Weiterhin werden die notwendige Anzahlung und die Sicherheitsrücklage des Bieters auf der Bank geregelt. Für die Anzahlung müssen die Auftragnehmer einen Sichtwechsel vorlegen, der als Teil der Sicherheit von der Bahn einbehalten wird. Sollte der Auftrag nicht pünktlich und vertragsgemäß erfüllt werden, legt die Bahn den Wechsel beim Bezogenen vor. Damit tritt die Fälligkeit der Zahlung ein. Je nach Größe des Auftrags variiert dieser Betrag, durchschnittlich liegt er bei INR 50,000/- (ca. EUR 80.000). Auch die Höhe der Sicherheitsrücklage ist unterschiedlich. Sie beträgt jedoch höchstens 5 % des Auftragswerts und wird so lange einbehalten, bis alle Verpflichtungen des Auftragnehmers erfüllt worden sind. Wurden diese nicht eingehalten, darf der Kunde über das zurückgelegte Geld verfügen.

³¹⁹z.B. Times of India, Indian Trade Journal, Indian Export Service Bulletin, etc.

Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Vertragsbeginn ist mit Erhalt der notice to proceed – dies ist üblicherweise sofort ab Zuteilung. Auch die Vertragsstrafe ist in den Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt. Der übliche Satz beträgt 0,5 % des Auftragswerts pro Woche Verzug. In der Praxis hat sich ergeben, dass es zwar keine keine echte Deckelung der Höhe der Vertragsstrafe gibt, diese jedoch nur 10 % des Auftragswerts betragen darf, wenn er nicht höher als INR 200.000 ist. Beträgt der Auftragswert mehr als INR 200.000, darf die Vertragsstrafe 10 % für die ersten INR 200.000 und danach 5 % betragen.

Werden Lieferungen geschuldet, sind die Versanddokumente mit dem erforderlichen Prüfzeugnis an den Auftraggeber zu übermitteln. Aufgrund der erhaltenen Dokumente und Materialien wird von diesem ein sog. Measurement Book angefertigt. Darin werden Artikelnummern, Beschreibung des Materials und die erhaltene und akzeptierte Menge vermerkt. Das Measurement Book muss von beiden Seiten unterschrieben werden. Auf dieser Basis wird vom Auftragnehmer eine fortlaufende Rechnung gestellt, welche die fälligen Zahlungen gemäß den Zahlungsbedingungen enthält. Auch dieses Dokument muss von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Auszahlung per Scheck erfolgt nur, wenn der Auftraggeber ein „No claim certificate“ erteilt hat. Meist wird das unten aufgeführte Schema angewendet:

	Lieferung	Einrichtung	Inbetriebnahme
Fall A	80 %	10 %	10 %
Fall B	90%	-	10 %

Die *speziellen Vertragsbedingungen* (special conditions of contract) sind bei Widersprüchen immer vorrangig zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu behandeln. In ihnen ist die Preisbildung geregelt. Alle Preise bestehen aus den Grundkosten zuzüglich Steuern (Umsatzsteuer, gegebenenfalls Einfuhrzölle, Servicesteuer, ect.) und Transport- und Beladungskosten, etc. Weitere wichtige Inhalte sind Arbeitsbeginn, Abweichungen vom Vertragsumfang und arbeitsrechtliche Regelungen. Auch Bestimmungen über das Schiedsverfahren sind enthalten. Dieses wird jedoch von Siemens nur sehr selten in Anspruch genommen, da eine interne Streitbeilegung meist vorteilhafter für den Auftragnehmer ist. Der Schiedsrichter kann zwar von beiden Parteien bestimmt werden, muss aber in vielen Fällen aus einer vom Auftraggeber vorlegten Liste gewählt werden (siehe auch Projekt Delhi Metro Linie 3 in Kapitel 8).

7.8 Produkthaftung

Unter dem Begriff Produkthaftung versteht man die Haftung des Herstellers für Folgeschäden aus der Benutzung seiner Produkte³²⁰.

In Indien ist sie im Consumer Protection Act von 1987 in der Fassung vom 17.12.2002 geregelt³²¹ (CPA'02). Dort wird der Verbraucher³²² vor fehlerhaften Produkten, mangelhaften Dienstleistungen und Produkten, bei denen den Informationspflichten bezüglich Inhalt, Verhalten und Auswirkung des Produkts nicht nachgekommen wurde, geschützt (Chapter I, 2. (c) ii, iii, 2(v) CPA'02).

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es Fehler, Unvollkommenheit oder Unzulänglichkeit bezüglich Qualität, Menge, Stärke, Reinheit und Standard aufweist (Chapter I, 2. (f) CPA'02). Aber auch dann, wenn es bei bestimmungsgemäßem Gebrauch³²³ das Leben oder das Eigentum des Verbrauchers gefährdet (Chapter II, 6. (a) CPA'02). Eine Dienstleistung ist mangelhaft, wenn sie fehlerhaft, unvollkommen, unzulänglich ist oder ein Missverhältnis in der Qualität und Art und Weise ihrer Erbringung aufweist (Chapter I, 2. (g) CPA'02).

Beim Vorliegen der oben genannten Fälle hat der Verbraucher die Möglichkeit, gegen den Hersteller zu klagen. Dazu wurde ein dreistufiges Verbrauchergerichtssystem eingerichtet. Welches Gericht zuständig ist, hängt von der Höhe der Reklamation und den eventuellen Schadensersatzansprüchen³²⁴ ab. Gerichtsgebühren fallen nicht an³²⁵.

Hersteller ist gemäß S.2(j) CPA'02, wer

- Produkte oder nur Teile davon herstellt oder
- keine Produkte oder nur Teile davon herstellt, aber Teile zusammensetzt, die von Anderen hergestellt wurden und das Endprodukt als von ihm hergestellt ausgibt oder
- sein eigenes Kennzeichen an Produkte anbringt oder anbringen lässt, die von anderen hergestellt wurden und diese Produkte als von ihm selbst hergestellt ausgibt.
- Filialen eines Herstellers werden nicht als selbständiger Hersteller angesehen.

³²⁰ Rechtswörterbuch: <http://www.rechtswoerterbuch.de/rw/definition.asp?Modus=haeufig&id=542&Begriff=Produkthaftung> (17.09.2006).

³²¹ vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006), S. 2.

³²² Wer Produkte zum Wiederverkauf oder zu kommerziellen Zwecken kauft, ist kein Verbraucher.

³²³ vgl. bfai: Recht kompakt, Indien (20.08.2006), S. 2.

³²⁴ Bis INR 500.000: District Consumer Disputes Redressal Forums; über INR 500.000 bis INR 2.000.000: State Consumer Disputes Redressal Commission; über INR 200.000.000: National Consumer Disputes Redressal Commission.

³²⁵ vgl. HelplineLaw: <http://www.helplineLaw.com/docs/main.php3?id=CONP6> (19.09.2006).

Liegt tatsächlich ein fehlerhaftes Produkt oder eine mangelhafte Dienstleistung vor, muss der Hersteller gem. S.14(1a) CPA'02 z.B.

- den Fehler beseitigen,
- eine neues fehlerfreies Produkt/Dienstleistung anbieten,
- das Geld für die erworbene Ware/Dienstleistung zurückgeben und/oder
- Schadensersatz leisten.

Die Verjährungsfrist beträgt gem. S.24A CPA'02 zwei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn der Kläger beweisen kann, dass es ihm unmöglich war, die Klage innerhalb der Frist einzureichen.